

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/78 vom 6. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_78

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/78 du 6 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/78 del 6 maggio 2010

Regeste

Art. 28a Abs. 1 IVG. Eingliederung vor Rente. Die Beschwerdegegnerin hätte erst nach Durchführung der Eingliederungsmassnahmen über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers verfügen dürfen. Vor Durchführung der Eingliederung konnte ein Rentenanspruch nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, so dass die rentenablehnende Verfügung aufzuheben ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Mai 2010, IV 2009/78).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging am 28. Januar 2009, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1).

E. 2

Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Diesbezüglich gilt es vorliegend zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat bzw. ob sie im betreffenden Zeitpunkt überhaupt befugt war, über den Rentenanspruch zu verfügen. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demgegenüber der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen, hat die Beschwerdegegnerin diesbezüglich doch ein separates Verfahren eröffnet.

E. 3.1

Die Prüfung eines Rentenanspruchs kann gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG grundsätzlich erst dann vorgenommen werden, wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind. Nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" kann der Invaliditätsgrad erst ermittelt werden, wenn Eingliederungsmassnahmen zumindest geprüft wurden. Die Arbeitsvermittlung fällt nicht unter den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 7. Juni 2000, E. 5); sie hat keinen Einfluss auf einen allfälligen Rentenanspruch. Das Invalideneinkommen kann durch eine Arbeitsvermittlung nicht erhöht werden, da dieses unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit bestimmt wird.

E. 3.2

Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" ist in jedem Fall dann zu beachten, wenn man von einer versicherten Person erwarten kann, dass sie sich Eingliederungsmassnahmen unterzieht, nach deren Durchführung sie vermutlich ein Einkommen erzielen könnte, das einen Rentenanspruch ausschliessen würde (ZAK 1970, S. 416). Solange also noch die Möglichkeit der beruflichen Eingliederung besteht, ist es der Beschwerdegegnerin nicht gestattet, über einen Rentenanspruch zu befinden. Wenn allerdings von vornherein klar ist, dass kein Rentenanspruch besteht, kann vor der Prüfung der Eingliederungsmassnahmen eine rentenabweisende Verfügung erlassen werden, da eine berufliche Massnahme in diesem Fall keinen rentenbegründenden Effekt haben kann. Eine frühe Klärung der Rentenfrage kann allenfalls sogar förderlich für eine Eingliederung sein, da sich die versicherte Person voll darauf konzentrieren kann.

E. 3.3

Nachfolgend ist zu prüfen, ob vorliegend ein Rentenanspruch von vornherein, ohne genauere Berechnungen, verneint werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, hat die Beschwerdegegnerin den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" verletzt.

E. 4.1

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 4.2

Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4).

E. 5

In medizinischer Hinsicht stützt sich die angefochtene Verfügung auf das MEDAS-Gutachten vom 29. Januar 2008 (act. G 10.1.115). Darin haben die Ärzte dem Beschwerdeführer aus psychiatrischen Gründen eine 30%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Dieser hält das Gutachten nicht für beweistauglich und macht eine höhere Arbeitsunfähigkeit geltend. Wie es sich damit verhält, braucht in diesem Verfahren nicht abschliessend geklärt zu werden. Allerdings erscheinen die vom Beschwerdeführer gegen das MEDAS-Gutachten vorgebrachten Rügen auf den ersten Blick als nicht stichhaltig. Für die Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdegegnerin den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" verletzt hat, braucht vorliegend jedoch einzig geprüft zu werden, ob ein Rentenanspruch des Beschwerdeführers von vornherein, also ohne genaue Berechnung des Invaliditätsgrads, verneint werden kann oder nicht. Diese Frage kann aufgrund der vorliegenden Akten beantwortet werden, wie nachfolgend dargelegt wird.

E. 6.1

Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 6.2

Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Urteil des EVG vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen). Diese Praxis wird mit der empirischen Feststellung begründet, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Urteil des EVG vom 29. August 2002, I 97/00). Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. E. 3b/aa und bb, mit Hinweisen).

E. 6.3

Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt

die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen – auch von invaliditätsfremden Faktoren – des konkreten Einzelfalls ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad (BGE 129 V 481 E. 4.2.3, mit Hinweisen).

E. 7.1

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf das MEDAS-Gutachten, wonach der Beschwerdeführer zu 30% arbeitsunfähig ist, einen Invaliditätsgrad von 30% ermittelt. Faktisch hat sie einen Prozentvergleich vorgenommen, indem sie als Valideneinkommen vom Einkommen des Beschwerdeführers als Postverteiler bei der A.____ ausgegangen ist und den entsprechenden Betrag für die Bemessung des Invalideneinkommens offenbar auf ein 70%-Pensum umgerechnet hat (vgl. act. G 10.1.128-2).

E. 7.2

Dieser Einkommensvergleich erscheint fragwürdig. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung nicht mehr bei der A.____ beschäftigt war, sondern bereits das Pachtverhältnis betreffend das nicht rentierende Restaurant F.____ gekündigt hatte, fällt auf, dass das von der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2008 ermittelte Valideneinkommen von Fr. 63'028.-- unter dem vom Beschwerdeführer im Jahr 2003 als Gesunder erzielten Verdienst von Fr. 64'304.-- liegt (vgl. act. G 10.1.119). Im "Fragebogen für den Arbeitgeber" hatte die A.____ am 22. Juli 2004 angegeben, der Beschwerdeführer würde im Gesundheitsfall ein Einkommen von Fr. 64'197.-- verdienen (act. G 10.1.11). Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben unzutreffend sind. Das Invalideneinkommen des Beschwerdeführers wäre im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung gestützt auf Tabellenlöhne zu ermitteln gewesen, da dieser damals nicht in einem stabilen Arbeitsverhältnis stand. Im Jahr 2004 betrug der Tabellenlohn für männliche Hilfsarbeiter unter Berücksichtigung der damals üblichen Wochenarbeitszeit von 41.6 Stunden umgerechnet auf ein 70%-Pensum Fr. 40'081.--. Dieser Betrag liegt deutlich unter dem von der Beschwerdegegnerin ermittelten Invalideneinkommen von Fr. 44'120.--. Zudem wäre die Vornahme eines Leidenszugs vom Invalideneinkommen zu prüfen gewesen. Ausgehend von den korrigierten Vergleichseinkommen (Valideneinkommen Fr. 64'197.--, Invalideneinkommen Fr. 40'081.--) hätte bereits bei einem Leidensabzug von 5% ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Ein Leidensabzug in (mindestens) diesem Umfang wäre vorliegend allein schon aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer nur noch einer Teilzeittätigkeit nachgehen konnte, vorzunehmen gewesen. Aufgrund der Einschränkungen des Beschwerdeführers, die nicht alle in die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung eingegangen sind (vgl. act. G 10.1.115-10), hätte sich noch ein zusätzlicher Abzug aufgedrängt, wobei die Höhe dieses Abzugs vorliegend nicht beurteilt werden muss.

E. 7.3

Nach dem Gesagten steht fest, dass die angefochtene Verfügung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" verletzt. Die Beschwerdegegnerin hat zu früh, d.h. vor Abschluss der beruflichen Massnahmen, über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers befunden. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird zuerst das (bereits eingeleitete) Verfahren betreffend die berufliche Eingliederung zu Ende führen müssen. Diesbezüglich stellt sich auch die Frage nach der sozialpraktischen

Verwertbarkeit des verbliebenen Leistungsvermögens des Beschwerdeführers, nachdem dieser durch seine krankheitsbedingten "Ausraster" das Verbleiben an einer Arbeitsstelle wiederholt verunmöglicht hat. In medizinischer Hinsicht wird sie den Verlauf der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers abzuklären haben, macht dieser doch eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands geltend. Es erscheint daher sinnvoll, bei der MEDAS ein Verlaufsgutachten einzuholen, wobei sich die Ärztinnen und Ärzte auch mit den Ergebnissen der beruflichen Abklärung auseinandersetzen werden müssen. Im Anschluss daran wird die Beschwerdegegnerin unter Einbezug und Würdigung der Ergebnisse der beruflichen und der medizinischen Abklärungen erneut über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu befinden haben.

E. 8.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, und die angefochtene Verfügung vom 28. Januar 2009 ist aufzuheben. Die Sache ist zu weiteren Abklärungen und neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 8.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 600.-- erscheint vorliegend als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxismässig als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6.2). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dementsprechend ist der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Vertreter des Beschwerdeführers hat am 10. Dezember 2009 eine Kostennote über Fr. 4'259.15 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; act. G 21.2) eingereicht. Eine Entschädigung in dieser Höhe erscheint der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 28. Januar 2009 aufgehoben, und die Sache wird zu weiteren Abklärungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'259.15.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.